

# Durchführung von Veranstaltungen

## Beantragung – Genehmigung – Verantwortlichkeit

### Allgemein:

Die **Verantwortung** für die sichere Durchführung einer Veranstaltung an der Universität Bayreuth, sei es eine **reguläre Lehr- und Informationsveranstaltung** oder eine **Sonstige Veranstaltung**, **liegt beim Veranstalter** (siehe hierzu auch *Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen in Universitätsräumen*). Soweit erforderlich, muss von diesem eine beauftragte Person als verantwortliche(r) Leiter(in) der Veranstaltung benannt werden.

### Begriffsbestimmungen:

Als **Veranstalter** auftreten können **sowohl Hochschulorgane** (Universitätsleitung, Lehrstühle, Lehrstühlen gleichgestellte Organisationseinheiten, Zentrale Einrichtungen, Frauenbeauftragte, Präsidialkommissionen, Stabsabteilungen, Zentrale Servicestellen, Universitätsverwaltung, Senat, Hochschulrat, Kuratorium, Studierendenparlament, Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Personalrat, Beauftragte für besondere Angelegenheiten) **als auch Dritte, sogenannte „Drittveranstalter“** (z.B. Alumni, Absolventenvereine, Börsenverein, Juniorberatung, Hochschulgruppen, Gründerforum.....)

**Sonstige Veranstaltungen** sind Veranstaltungen, die **abweichend vom regulären Lehr- und Forschungsbetrieb** der Universität durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen können **sowohl in Hörsaal-, Seminar- und Unterrichtsräumen als auch in Räumen und auf Flächen, die primär für eine andere Nutzung vorgesehen sind** (z. B. Flure, Innenhöfe, Foyers, Freiflächen..), stattfinden.

### Beantragung und Genehmigung:

Welche Veranstaltungen müssen unter dem Aspekt einer sicheren Durchführung beurteilt und ggf. bei der Hochschulleitung beantragt und genehmigt werden?

**1) Lehr- und Informationsveranstaltungen von Hochschulorganen** in Räumen, die für den **Lehrbetrieb vorgesehen sind** (z.B. AudiMax, Hörsäle, Seminar-, Unterrichts- und Vortragsräume):

- **keine gesonderte Genehmigung zur Durchführung erforderlich**, soweit die Räume auf diese Nutzung ausgelegt sind und die zulässige Personenanzahl nicht überschritten wird.
- **Verantwortung** für die sichere Durchführung der Lehrveranstaltung **liegt beim Leiter bzw. der Leiterin der Veranstaltung** (siehe hierzu >*Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen in Universitätsräumen*<).
- **Hinweis: Ggf.** kann hier im Rahmen einer **Gefährdungsbeurteilung** und Festlegung von Sondermaßnahmen eine erweiterte Nutzung zugelassen werden (**Beispiel:** Begrüßung zu Semesterbeginn im AudiMax mit Nutzung > 700 Personen).

**2) Sonstige Veranstaltungen von Hochschulorganen in Räumen, die für den Lehrbetrieb vorgesehen sind** (z.B. AudiMax, Hörsäle, Seminar- und Unterrichtsräume):

- Abstimmung der Verfügbarkeit der Räume mit der Abt. I
- ggf. Beantragung der geplanten Veranstaltung bei Abt. I und Abt. II der ZUV,
- ggf. **Genehmigung der Veranstaltung durch die Abt. I** mit Hinweis auf das *Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen in Universitätsräumen*
- ggf. **kann eine Gefährdungsbeurteilung** unter Hinzuziehung der Abt. ZT 1 der Zentralen Technik und des Sicherheitsingenieurs **und die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes** i. V. m. dem Bewachungsunternehmen **erforderlich werden**  
(Beispiel: Bayreuther Debatten reloaded am 26.11.2015 – StuPa – AudiMax)

**3) Sonstige Veranstaltungen von Hochschulorganen in Räumen und auf Flächen, die primär für eine andere Nutzung vorgesehen sind** (z. B. Flure, Innenhöfe, Foyers, Freiflächen..):

- Abstimmung der Verfügbarkeit der Räume und Flächen mit der Abt. I
- Beantragung der geplanten Veranstaltung bei Abt. I und Abt. II der ZUV,
- **Genehmigung der Veranstaltung durch die Abt. II** mit Hinweis auf das *>Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen in Universitätsräumen<*
- ggf. **kann eine Gefährdungsbeurteilung** unter Hinzuziehung der Abt. ZT 1 der Zentralen Technik und des Sicherheitsingenieurs **und die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes** i. V. m. dem Bewachungsunternehmen **erforderlich werden**  
(Beispiele: Lehrstuhl- interne Feiern, RW- Party, NW II-Party, Uni Open Air )

**4) Veranstaltungen von Dritten (Drittveranstalter):**

- Beantragung der geplanten Veranstaltung bei Abt. I und Abt. II der ZUV,
- Abstimmung der Verfügbarkeit der Räume und Flächen mit der Abt. I
- **Zwingende Genehmigung der Veranstaltung** mit Hinweis auf das *>Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen in Universitätsräumen<*
- **Gefährdungsbeurteilung** unter Hinzuziehung der Abt. ZT 1 der Zentralen Technik und des Sicherheitsingenieurs und die **Erstellung eines Sicherheitskonzeptes** i. V. m. dem Bewachungsunternehmen  
(Beispiele: Ökonomiekongress, Neujahrsempfang des Erzbischofs,....)

## Allgemeiner Hinweis:

Von den vor genannten Festlegungen kann nur in Abstimmung mit der Hochschulleitung abgewichen und im Einzelfall Ausnahme erteilt werden.

Soweit die **Genehmigung** einer Veranstaltung bei der Abt. I und Abt. II der ZUV erforderlich wird, muss diese **mit einem entsprechenden Planungsvorlauf** erfolgen; dieser kann bei Großveranstaltungen (z.B. Wissenschaftstag oder Uni-Open-Air) > ½ Jahr umfassen, da ansonsten die Raumnutzung nicht verbindlich zugesichert werden kann. Zudem **benötigt die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes** nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung **einen erheblichen Zeit- und personal-organisatorischen Aufwand**.

# Problemstellung bei Notfällen:

Trotz eingehender Gefährdungsbeurteilung ergeben sich für den Veranstalter bisweilen kurzfristig neue Erkenntnisse über den möglichen Verlauf einer Veranstaltung, die sich

- entweder vor der Veranstaltung abzeichnen (z. B. Drohanrufe, Shitstorms im Internet...) oder
- während einer Veranstaltung ergeben (z. B. Spontan- Demos, aktive Störungen, Vandalismus, Gewaltausbrüche...).

# Rahmenbedingungen:

Die Präsenzzeiten des Bewachungsunternehmens GSB mit Wachpersonal an der Universität Bayreuth sind arbeitstäglich Mo. – Do. von 16:00 Uhr bis 07:00 Uhr des darauffolgenden Tages, am Freitag ab 10:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr; an Wochenenden, Feiertagen und Tagen der Betriebsruhe (z.B. Weihnachten – Neujahr) ist das Bewachungsunternehmen jeweils ganztägig präsent. Hierbei handelt es sich um eine Personen- Streife mit der vorwiegenden Aufgabe einer Verschlusskontrolle von Gebäuden und Geländebestreifung. Sicherheits- und Überwachungsaufgaben im Sinne einer Veranstaltungsüberwachung werden von diesen Personen nicht wahrgenommen. Diese Aufgaben eines Veranstaltungs- Sicherheitdienstes müssen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch den Veranstalter jeweils gesondert vereinbart werden - siehe 1) bis 4).

Soweit für Veranstaltungen kein Sicherheitsdienst erforderlich ist bzw. vereinbart wurde, ist während der regulären Dienstzeiten der Universität Bayreuth (täglich von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr) somit kein Sicherheitspersonal (weder Wachpersonal / Streife noch Sicherheitsdienst) am Campus präsent.

# Handlungsempfehlung:

Von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (kein Sicherheitspersonal präsent)

- Bei unsicherer Lageeinschätzung Kontaktaufnahme durch den Veranstalter mit der Leitwarte der ZT der Universität (Tel.: 0921 / 55-2117) und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der ZT- Leitung bzw. der Abt. ZT 1
- Bei einer notwendigen, sehr kurzen Reaktionszeit kontaktiert der Veranstalter sofort per Notruf die ständig besetzte Leitstelle (ILS) über die **Rufnummer 112**; von dort werden umgehend Polizei, Notdienst und Feuerwehr zu notwendigen Einsätzen geleitet.
- Sollte wider Erwarten ein Anruf nicht möglich sein (z.B. kein Telefon vorhanden, keine Verbindung herstellbar), wird empfohlen, Feuermelder auszulösen, die in jedem Gebäude vorhanden sind; durch diese Alarmierung werden in kürzester Zeit sowohl die Polizei als auch Feuerwehr zur Einsatzstelle geleitet.

Nach 16:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Wachpersonal am Campus präsent)

- Hier besteht im Bedarfsfall grundsätzlich die Möglichkeit, über die Leitwarte der ZT der Universität (Tel.: 0921 / 55-**2117**) mittels Anrufwefterschaltung zur GSB - Zentrale das Streifenpersonal des Bewachungsunternehmens am Campus zu erreichen. Aufgrund der geringen Mannstärke des Bewachungspersonals und deren eigentlichem Aufgabengebiet ist eine Unterstützung im Gefährdungsfall nur sehr begrenzt möglich.
- Bei hoher Brisanz Notruf über Rufnummer 112 bzw. Auslösen der Feuermelder wie vor.